C/2026/4230

31.7.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12504 — MITSUBISHI HC CAPITAL / BROOKFIELD / MHBF RENEWABLES)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4230)

1. Am 22. Juli 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Brookfield Corporation („Brookfield“, Kanada),

— Mitsubishi HC Capital Inc. („MHC“, Japan),

— MHBF Renewable Holdings Limited („MHBF“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Brookfield.

Brookfield und MHC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über MHBF erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Brookfield ist eine weltweit tätige Anlagegesellschaft, die für Investoren weltweit diskretionäres Kapital in ihren Kerngeschäftsbereichen investiert, so in der Vermögensverwaltung und in den operativen Geschäftsbereichen mit Schwerpunkt vor allem auf erneuerbare Energien und Übergang, Infrastruktur, Private Equity und Immobilien.

— MHC ist ein Anbieter gewerblicher Finanzierungen, der eine Reihe von Finanzierungslösungen anbietet, darunter Anlagenfinanzierung, Leasing von Fahrzeugen und Ratenverkäufe.

3. MHBF wird Anlagen für erneuerbare Energien in Frankreich, Spanien, Finnland, Schweden, Irland und dem Vereinigten Königreich verwalten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12504 — MITSUBISHI HC CAPITAL / BROOKFIELD / MHBF RENEWABLES

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË